



Rat der
Europäischen Union

019838/EU XXVI. GP
Eingelangt am 02/05/18

Brüssel, den 2. Mai 2018
(OR. en)

8532/18

ENV 270
AGRI 207
PECHE 148
FORETS 15
RECH 157
COMER 40
TRANS 174
SAN 129
DELECT 78

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 30. April 2018

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2018) 2526 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 30.4.2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Risikobewertungen für invasive gebietsfremde Arten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2018) 2526 final.

Anl.: C(2018) 2526 final



Brüssel, den 30.4.2018
C(2018) 2526 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 30.4.2018

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und
des Rates in Bezug auf Risikobewertungen für invasive gebietsfremde Arten**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über invasive gebietsfremde Arten (im Folgenden die „IGA-Verordnung“) enthält den Rahmen für die Bekämpfung der Auswirkungen invasiver gebietsfremder Arten auf die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen. Der Kommission wurde mit der Verordnung die Befugnis übertragen, eine Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung zu erstellen, zu aktualisieren und zu überprüfen. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt (im Folgenden der „IGA-Ausschuss“).

Eine Voraussetzung für die Prüfung der Aufnahme einer Art in die Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung ist, dass für diese Art eine eingehende, wissenschaftlich untermauerte Risikobewertung vorliegt, die alle in Artikel 5 Absatz 1 der IGA-Verordnung genannten Elemente berücksichtigt.

In Artikel 5 Absatz 1 der IGA-Verordnung sind alle Elemente aufgeführt, die für die Durchführung einer zur Stützung der Entscheidungsfindung brauchbaren Risikobewertung erforderlich sind. In der IGA-Verordnung wird anerkannt, dass es sinnvoll sein kann, diese Elemente weiter zu spezifizieren, unter anderem durch Bereitstellung einer Methode für die Risikobewertung. Darüber hinaus können sich wissenschaftliche Methoden im Bereich der Risikobewertung weiterentwickeln, und solche Entwicklungen müssten in die Ausarbeitung von Risikobewertungen für die Zwecke der IGA-Verordnung einbezogen werden.

Mit Artikel 5 Absatz 3 der IGA-Verordnung wurde der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Art der annehmbaren Erkenntnisse bezüglich der Fähigkeit invasiver gebietsfremder Arten, sich zu etablieren und auszubreiten, weiter zu spezifizieren und eine detaillierte Beschreibung der Elemente der Risikobewertungen bereitzustellen, einschließlich der für die Risikobewertung anzuwendenden Methode, wobei einschlägige nationale und internationale Normen und die Notwendigkeit zu berücksichtigen sind, prioritär gegen invasive gebietsfremde Arten vorzugehen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Biodiversität oder die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen sowie die menschliche Gesundheit oder die Wirtschaft haben oder haben können; solche nachteiligen Auswirkungen sind als ein erschwerender Faktor anzusehen.

Es sind die nachstehenden Erwägungen zu berücksichtigen.

Bei einer Methode handelt es sich um ein System von Verfahren, die in einem bestimmten Studiengebiet oder Tätigkeitsbereich angewendet werden. Mit der delegierten Verordnung soll kein neues Verfahren, Protokoll oder Muster für die Risikobewertung entwickelt werden, das bestehende, gültige wissenschaftliche Arbeiten in diesem Bereich ersetzt. Vielmehr sollten alle Verfahren, Protokolle oder Muster, die zur Durchführung einer Risikobewertung verwendet werden, als ein für die Zwecke der IGA-Verordnung gültiges Instrument gelten, sofern die in dieser delegierten Verordnung näher spezifizierten gemeinsamen Elemente angemessen berücksichtigt werden.

Risikobewertung und Risikomanagement sind klar voneinander zu trennen: Eine Risikobewertung ist die Bewertung der Wahrscheinlichkeit der Einbringung und Ausbreitung eines Organismus und eine Bewertung der potenziellen Folgen, d. h. es werden die damit verbundenen Risiken bewertet. Risikomanagement dagegen ist die Prüfung und Auswahl von Optionen und Maßnahmen zur Verringerung bzw. Vermeidung solcher Risiken. Risikobewertung und Risikomanagement bilden zusammen das als Risikoanalyse bekannte

Verfahren. Die Risikobewertung wird daher zusammen mit der Prüfung und Auswahl von Managementoptionen als Teil des Instruments betrachtet, auf das sich der IGA-Ausschuss stützt und das ihm die Wahrnehmung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit dem Risikomanagement ermöglicht.

Eine Risikobewertung muss daher faktengestützt, rigoros und belastbar sein und Fakten und wissenschaftliche Erkenntnisse liefern. Sie sollte sich daher auf die besten verfügbaren Informationen stützen, die möglichst aus begutachteten wissenschaftlichen Quellen stammen sollten. Bei Fehlen solcher wissenschaftlichen Quellen bzw. zu deren Ergänzung könnte auch auf graue Literatur, Expertengutachten und andere Quellen zurückgegriffen werden, sofern diese angemessen referenziert sind und von einer Unsicherheitsbewertung begleitet werden. Diese delegierte Verordnung enthält Leitlinien für die Erstellung und Evaluierung von Risikobewertungen und gibt die Detailtiefe und Qualität vor, die eine Risikobewertung aufweisen sollte. Sie soll die Arbeit der Kommission, der Mitgliedstaaten und des Wissenschaftlichen Forums erleichtern und die Kommission und den IGA-Ausschuss im Hinblick auf eine bessere Entscheidungsfindung unterstützen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Diese delegierte Verordnung wurde auf der Grundlage mehrerer Studien sowie der besten verfügbaren wissenschaftlichen Literatur ausgearbeitet.

Außerdem wurde das Wissenschaftliche Forum¹, die mit der IGA-Verordnung eingesetzte Sachverständigengruppe, die bei Fragen im Zusammenhang mit deren Anwendung wissenschaftlich berät, eng in die Ausarbeitung einbezogen. Das Wissenschaftliche Forum setzt sich gemäß Artikel 28 der IGA-Verordnung aus Vertretern der Wissenschaft zusammen, die von den Mitgliedstaaten ernannt werden. Zur Vorbereitung der delegierten Verordnung wurden in vier Sitzungen des Forums Diskussionen geführt: am 4. April 2016 und am 21. Juni 2016 über die Methode zur Risikobewertung und am 6. Oktober 2016 sowie am 9. Februar 2017 über den Entwurf der delegierten Verordnung.

Die Öffentlichkeit konnte vom 27. November 2017 bis zum 25. Dezember 2017 zum Entwurf der delegierten Verordnung Stellung nehmen. Insgesamt gingen 69 Beiträge ein.² Die Beiträge und die Art ihrer Berücksichtigung sind in den folgenden Abschnitten zusammengefasst.

Einige Teilnehmer begrüßten den dargelegten Ansatz. Andere waren eher kritisch, doch während einige relevante Punkte angesprochen wurden, bezogen sich andere Stellungnahmen nicht auf die delegierte Verordnung, sondern allgemeiner auf verschiedene Aspekte der EU-Politik zu invasiven gebietsfremden Arten und wurden daher nicht weiter berücksichtigt. In diesen Stellungnahmen ging es unter anderem um das Risikomanagement, das Verfahren zur Erstellung der Liste der Arten von unionsweiter Bedeutung, die Beschlussfassung des IGA-Ausschusses, die Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Forums, die Qualität der bestehenden Risikobewertungen und die Kostenwirksamkeit der Aufnahme von Arten in die Unionsliste.

Gemäß der IGA-Verordnung muss eine Risikobewertung durchgeführt werden, die eine Beschreibung der bekannten Verwendungen einer Art und der daraus erwachsenden Vorteile enthält. In diesem Kontext können die von einer Art ausgehenden Risiken bewertet werden. So ist es z. B. sinnvoll zu wissen, ob und in welchem Umfang eine Art gehandelt wird, um die

¹ Veröffentlicht im Register der Expertengruppen der Kommission und anderer ähnlicher Einrichtungen, Code-Nummer E03276.

² https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-5777844/feedback_de.

Wahrscheinlichkeit der Einbringung, die Bedeutung bestimmter Pfade und den Invasionsdruck einschätzen zu können. Eine vollständige wirtschaftliche Analyse der von einer Art gebotenen Vorteile oder der mit der Aufnahme einer Art in die Liste verbundenen direkten und indirekten wirtschaftlichen Kosten und finanziellen Folgen für Unternehmen (einschließlich der Zahl der betroffenen Arbeitsplätze), wie sie von einigen Interessenträgern vorgeschlagen wurde, ist jedoch nicht erforderlich, um das Risiko der Einbringung, Etablierung oder Ausbreitung einer Art zu bewerten.

Von einigen Seiten wurde vorgeschlagen, die Wahrscheinlichkeit der Einbringung und Ausbreitung sowie die Verteilung von Arten speziell für nach den Naturschutzrichtlinien³ ausgewiesene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und besondere Schutzgebiete zu bewerten. Dies ist nicht erforderlich, da der Anwendungsbereich der IGA-Verordnung auch die Unterstützung dieser Richtlinien umfasst, ohne darauf beschränkt zu sein. In den Risikobewertungen sollten somit, wie von einigen Interessenträgern vorgeschlagen, die Auswirkungen auf alle betroffenen Lebensräume und nicht nur diejenigen auf gefährdete Lebensräume beschrieben werden. Der delegierte Rechtsakt wurde angepasst, um diesem Vorschlag Rechnung zu tragen. Was die Fähigkeit einer Art zur Fortpflanzung und Ausbreitung anbelangt, wurde von einigen Seiten vorgeschlagen, im Rahmen der Risikobewertung auch die kleinste überlebensfähige Population zu bewerten oder die Lebensfähigkeit einer Population zu analysieren. Hierbei handelt es sich um Methoden, die in der Naturschutzbiologie angewendet werden, um die Überlebenschancen einer bedrohten und fragilen Art zu bestimmen. Für die Bewertung des Risikos, dass eine Art invasiv wird, sind diese Methoden nicht besonders relevant, da sich einige invasive gebietsfremde Arten weit unterhalb dieser Schwellenwerte etablieren und Schäden verursachen können.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Wie einleitend erwähnt, bildet Artikel 5 Absatz 3 der IGA-Verordnung die Rechtsgrundlage für die Ausarbeitung dieser delegierten Verordnung. Mit Artikel 5 Absatz 3 wurde der Kommission insbesondere die Befugnis übertragen, 1) die Art der für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 3 Buchstabe b (Fähigkeit, sich zu etablieren und auszubreiten) annehmbaren Erkenntnisse weiter zu spezifizieren, 2) eine detaillierte Beschreibung der Anwendung des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben a bis h bereitzustellen und 3) die für die Risikobewertung anzuwendende Methode festzulegen, wobei einschlägige nationale und internationale Normen zu berücksichtigen sind.

Mit der vorliegenden delegierten Verordnung sollen diese Ziele erreicht werden:

Artikel 1 betrifft die Anwendung der gemeinsamen Elemente, die bei einer Risikobewertung zu berücksichtigen sind. In Artikel 2 ist die Methode festgelegt einschließlich einer Spezifizierung der Art der annehmbaren Erkenntnisse, die einer Risikobewertung zugrunde liegen sollten, auch was den Nachweis in Bezug auf Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b der IGA-Verordnung anbelangt. Der Anhang dieser Verordnung schließlich enthält eine detaillierte Beschreibung der Anwendung des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben a bis h, also der Elemente, die bei der Erstellung einer Risikobewertung berücksichtigt werden müssen.

³ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) und Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 30.4.2018

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Risikobewertungen für invasive gebietsfremde Arten

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten⁴, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 eine Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (im Folgenden die „Unionsliste“) angenommen, die regelmäßig zu aktualisieren ist. Eine Voraussetzung für die Aufnahme neuer Arten in die Unionsliste ist, dass eine Risikobewertung gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung (im Folgenden die „Risikobewertung“) durchgeführt wurde. In Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis h der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 sind die für die Risikobewertung zu berücksichtigenden gemeinsamen Elemente (im Folgenden die „gemeinsamen Elemente“) aufgeführt.
- (2) Die Mitgliedstaaten können gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 Anträge auf Aufnahme invasiver gebietsfremder Arten in die Unionsliste stellen. Diesen Anträgen ist die Risikobewertung beizufügen. Es gibt bereits mehrere Verfahren und Protokolle zur Durchführung von Risikobewertungen, die in der Wissenschaft im Bereich der biologischen Invasionen angewendet und eingehalten werden. Der Wert und die wissenschaftliche Belastbarkeit dieser Verfahren und Protokolle sollten anerkannt werden. Zur effizienten Nutzung der vorhandenen Kenntnisse sollten alle Verfahren oder Protokolle, die die gemeinsamen Elemente beinhalten, für die Vorbereitung der Risikobewertung akzeptiert werden. Um jedoch sicherzustellen, dass alle Entscheidungen über die Aufnahme von Arten in die Liste auf Risikobewertungen von vergleichbar hoher Qualität und Belastbarkeit beruhen, und um den Risikobewertern eine Anleitung dafür zu geben, wie die angemessene Berücksichtigung der gemeinsamen Elemente gewährleistet werden kann, müssen die gemeinsamen Elemente ausführlich beschrieben und eine bei der Risikobewertung anzuwendende Methode festgelegt werden, die den bestehenden Verfahren und Protokollen zugrunde gelegt werden sollte.
- (3) Damit die Risikobewertung auf Unionsebene als Grundlage für die Entscheidungsfindung dienen kann, sollte sie für die Union als Ganzes – ohne die Gebiete in äußerster Randlage – von Bedeutung sein (im Folgenden das „Risikobewertungsgebiet“).
- (4) Damit die Risikobewertung eine solide wissenschaftliche Grundlage und belastbare Erkenntnisse zur Untermauerung der Entscheidungsfindung liefert, sollten alle darin

⁴ ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35.

enthaltenen Informationen, auch in Bezug auf die Fähigkeit einer Art zur Etablierung und Ausbreitung in der Umwelt gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, durch die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse gestützt werden. Auf diesen Aspekt sollte in der für die Risikobewertung anzuwendenden Methode eingegangen werden.

- (5) Invasive gebietsfremde Arten stellen eine ernsthafte Bedrohung für die Umwelt dar, doch sind nicht alle Arten gleichermaßen gut erforscht. In Fällen, in denen eine Art im Risikobewertungsgebiet nicht oder nur in geringer Zahl vorkommt, liegen über diese Art möglicherweise keine oder nur unvollständige Kenntnisse vor. Bis zur Erlangung umfassender Kenntnisse kann die Art bereits in das Risikobewertungsgebiet eingebracht worden sein oder sich darin ausgebreitet haben. Bei der Risikobewertung sollte es daher möglich sein, einem solchen Mangel an Kenntnissen und Informationen Rechnung zu tragen und den hohen Grad an Unsicherheit über die Folgen der Einbringung oder Ausbreitung der betreffenden Art zu berücksichtigen.
- (6) Damit die Risikobewertung eine solide Grundlage für die Entscheidungsfindung bildet, sollte sie einer strengen Qualitätskontrolle unterliegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendung der gemeinsamen Elemente

Eine ausführliche Beschreibung der Anwendung der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis h der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 festgelegten gemeinsamen Elemente (im Folgenden die „gemeinsamen Elemente“) ist im Anhang dieser Verordnung enthalten.

Artikel 2

Für die Risikobewertung anzuwendende Methode

- (1) Die Risikobewertung umfasst die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten gemeinsamen Elemente und steht mit der in diesem Artikel festgelegten Methode im Einklang. Die Risikobewertung kann auf einem beliebigen Protokoll oder Verfahren beruhen, sofern alle in dieser Verordnung und in der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
- (2) Die Risikobewertung erstreckt sich auf das Gebiet der Union mit Ausnahme der Gebiete in äußerster Randlage (im Folgenden das „Risikobewertungsgebiet“).
- (3) Die Risikobewertung stützt sich auf die zuverlässigsten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen, einschließlich der neuesten Ergebnisse internationaler Forschungsarbeiten, die durch Verweise auf begutachtete wissenschaftliche Veröffentlichungen gestützt werden. In Fällen, in denen es keine begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen gibt oder die in diesen Veröffentlichungen enthaltenen Informationen nicht ausreichen, bzw. zur Ergänzung der gesammelten Informationen können die wissenschaftlichen Erkenntnisse auch andere Veröffentlichungen, Expertengutachten, von den Behörden der Mitgliedstaaten erfasste Informationen, amtliche Mitteilungen und Informationen aus Datenbanken umfassen, einschließlich Informationen, die im Rahmen der Bürgerwissenschaft erhoben werden. Alle Quellen sind anerkannt und referenziert.
- (4) Das angewandte Verfahren bzw. Protokoll ermöglicht die Durchführung der Risikobewertung auch dann, wenn keine oder keine ausreichenden Informationen

über eine bestimmte Art vorliegen. Bei einem solchen Informationsdefizit wird in der Risikobewertung ausdrücklich darauf hingewiesen, sodass keine Frage in der Risikobewertung unbeantwortet bleibt.

- (5) Jede Antwort in der Risikobewertung enthält eine Bewertung des mit der Antwort verbundenen Unsicherheits- oder Konfidenzniveaus, aus der hervorgeht, dass für die Antwort benötigte Informationen möglicherweise nicht zur Verfügung stehen oder nicht ausreichen oder dass die verfügbaren Erkenntnisse widersprüchlich sind. Die Bewertung des mit einer Antwort verbundenen Unsicherheits- oder Konfidenzniveaus basiert auf einem dokumentierten Verfahren oder Protokoll. Die Risikobewertung enthält einen Verweis auf das dokumentierte Verfahren oder Protokoll.
- (6) Die Risikobewertung umfasst eine Zusammenfassung ihrer verschiedenen Komponenten sowie eine Gesamtschlussfolgerung in klarer und kohärenter Form.
- (7) Die Risikobewertung enthält als festen Bestandteil ein Qualitätskontrollverfahren, das mindestens eine Überprüfung der Risikobewertung durch zwei Gutachter umfasst. Die Risikobewertung enthält eine Beschreibung des Qualitätskontrollverfahrens.
- (8) Der/die Verfasser der Risikobewertung und die Gutachter sind unabhängig und verfügen über einschlägiges wissenschaftliches Fachwissen.
- (9) Der/die Verfasser der Risikobewertung und die Gutachter gehören nicht ein und derselben Einrichtung an.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30.4.2018

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER